

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. (GTV) nimmt neue Mitglieder zum Ersten eines Monats auf. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag für den gesamten Monat. Wenn ein Sportangebot noch nicht teilgenommen wurde und der Beitritt erst nach dem 20. eines Monats erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar und die Beitragszahlung ab dem 1. des Folgemonats.
- Der Aufnahmebeitrag beträgt pro Person einmalig 15 €.
- Die Beiträge werden jeweils monatlich zu Beginn eines Monats ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-Identifikationsnummer DE78GTV00000108854) eingezogen. Beim Eintritt oder bei Sonderzahlungen kann ein Abruf auch früher erfolgen. Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- Jedes Mitglied erhält bei der Vereinsaufnahme einen Mitgliedsausweis, der beim Sport mitzuführen und vorzuzeigen ist. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Mitgliedsausweises wird ein Betrag von 15 € fällig, der spätestens mit dem monatlichen Beitrag eingezogen wird.
- Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, wird eine Rechnung mit gleichzeitiger Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gestellt. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht, wird eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen erteilt. Für Zahlungserinnerung und Mahnung trägt das Mitglied mit jeweils 5 € zur Kostendeckung bei. Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Die Kosten für Einwahrmeldungsfragen trägt das jeweilige Mitglied. Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 2 Zuordnung der Abteilungen / Sparten zu den Beitragsstufen:

Die Abteilungsbeiträge werden größtenteils durch Beitragsstufen abgebildet. Die Abteilungsbeiträge einer höheren Beitragsstufe decken die Mitgliedschaft in den Abteilungen ab, die in den darunterliegenden Stufen enthalten sind.

Stufe	Abteilungen / Sparten (ohne Klammerzusatz Gettorfer TV)
Light	Blauelite, Bowling (1. Gettorfer Bowling Verein [GBV] jedoch zzgl. Beitrag pro Spiel direkt an GBV zu zahlen), Boxen, Freizeitsport, Lauftreff, Nordic Walking, Radwandern, Skating, Spielmanszug, Tischtennis, Volleyball
Bronze	KoKoMo-Schule, Floorball, Handball, Karate, Leichtathletik, KidsDance
Silber	Geräturnen, Tanzen, Taekwondo, Sportivity (Fitness- und Gesundheitssport), RehaSport
Gold	GetFit-Gerätetraining, Leistungstanz, Schwimmen

§ 3 Besonderheiten zur außerordentlichen Mitgliedschaft

- Ein sportberechtigtes Mitglied kann grundsätzlich (innerhalb des regulären Sportbetriebs) an den Sportprogrammen teilnehmen. Möchte es an Zusatzangeboten teilnehmen, für die Zusatz-, Sonder- oder Kursbeiträge fällig werden, muss der fällige Beitrag entrichtet werden.
- Probeteilnahme: Sportinteressierte Einzelpersonen können innerhalb von sechs Monaten drei Mal kostenlos bei verschiedenen Angeboten teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Angebote, die aufgrund ärztlicher Verordnung erfolgen. Für das GetFit-Gerätetraining ist nach vorheriger Terminabsprache eine Anamnese mit einem kostenlosen Probetraining erforderlich. Für ein weiteres Probetraining ist ein Zusatzbeitrag von 10 € erforderlich. Danach ist eine Mitgliedschaft im GTV notwendig.
- Personen mit einer Bildungskarte (aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II) können im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft Mitglied werden. Mtl. werden pauschal 15 € / Monat vom Bildungsguthaben als Mitgliedsbeitrag fällig. Es werden keine weiteren Zahlungen (z.B. für Aufnahmebeiträge, zusätzliche personen- und mannschaftsbezogenen Abgaben oder Verwaltungskosten) fällig. Die Mitgliedschaft kann nur zu den Kündigungsterminen gem. § 6 (1) gekündigt werden. Sollte das Bildungsguthaben erschöpft und nicht durch den Bildungskarteninhaber nachträglich aufgeladen werden, sind die offenen Beiträge selbst zu zahlen. Sollte dies nicht innerhalb von drei Wochen geschehen, endet die außerordentliche Mitgliedschaft zum nächsten Kündigungszeitpunkt. Der GTV behält sich in diesem Fall vor, der Person eine ggf. erneute außerordentliche Mitgliedschaft über die Bildungskarte zu verwehren.

Einmonatige Schnupper-Mitgliedschaften mit täglichem Beginn können einmal innerhalb von sechs Monaten eingegangen werden:

Schnuppermitgliedschaft	Light	Bronze	Silber	Gold
ab 18 Jahren	23 €	29 €	35 €	40 €
unter 18 Jahren	17 €	23 €	29 €	35 €

§ 4 Personen- oder mannschaftsbezogene Abgaben

Lizenzgebühren, Passgelder etc. werden grundsätzlich durch jedes einzelne Mitglied direkt oder durch Umlagen entrichtet. Personen- oder mannschaftsbezogene Start-/Meldegelder (Meldegebühren, Mannschafsmeldungen oder ähnliches) werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (i. d. R. im Dezember) von den Abteilungsleitern an den Vorstand gemeldet. Auf Basis der finanziellen Möglichkeiten des GTV kann der Vorstand eine vollständige oder anteilige Kostenübernahme für das Folgejahr beschließen.

§ 5 Beitragssätze in Euro

Beitragsart	Light ermäßig**	Light	Bronze	Silber	Gold
Basisbeitrag					
Erwachsene (ab 21 J.)	mtl. 12,50 €	15,50 €	+ 1,50 €	+ 6,50 €	+ 11,50 €
Ermäßigte Beiträge					
Kinder (unter 18 J.)	mtl. 7,50 €	9,50 €	+ 1,50 €	+ 6,50 €	+ 11,50 €
Jugendliche (ab 18 J. bis unter 21 J.)	mtl. 10,50 €	13,00 €	+ 1,50 €	+ 6,50 €	+ 11,50 €
Familien	mtl. 25,00 €	31,00 €	je* 1,50 €	je* 6,50 €	je* 11,50 €

*pro dafür angemeldetes Mitglied
 Unter den Familienbegriff fallen auch Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften oder Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren mit gleicher Anschrift, die die Beitragszahlung über ein Bankkonto abwickeln.

Rehasport nur auf ärztliche Verordnung; Sport gemäß SGB, eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Selbstzahlern / privat Krankenversicherten wird der geltende Erstattungssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nachträglich in Rechnung gestellt.

** Die Ermäßigung gilt für Personen, die einen Sozialpass oder einen Schwerbehindertenausweis nachweisen können.

Passive / fördernde Mitglieder	mtl.				4,50 €
Weitere Sonderbeiträge					
Handballabteilung:					
OSV-Mitglieder im Rahmen der HSG Gettorf/Osdorf unter 18 Jahren ab 18 Jahren	mtl.		1,50 €		
Taekwondo-Gürtelprüfungen	mtl.		3,00 €		
Für Feriencamps können gesonderte Gebühren erhoben werden.	einmalig		38,00 €		
GetFit-Zusatzbeitrag für Mannschaften (Vorherige Absprache mit GetFit-Leitung)	Pro Termin & Person		2,50 €		
Tanzsportabteilung:					
Tanzworkshop Einsteiger/Fortg.	einmalig		95,00 €		
Tanzworkshop Modetänze	einmalig		45,00 €		
Sonderworkshops	einmalig		15,00 €		
Schwerpunkttraining Turniersport	einmalig		25,00 €		
Dt. Tanzsportabzeichen (DTV)	einmalig		8,00 €		

§ 6 Wechsel zwischen den Beitragsätzen (auch Abteilungsaustritte)

Der Wechsel in einen höheren Beitragsatz ist jederzeit möglich. Die Frist gemäß § 1 ist analog anzuwenden. Der Wechsel in einen niedrigeren Beitragsatz ist nur analog zu den Kündigungsfristen gemäß § 6 möglich. Falls erforderlich, wird ein neuer Mitgliedsausweis nach § 1 Ziff. 5 ausgestellt.

§ 7 Austritt

- Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. und am 1.12. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und werden ohne Original-Unterschrift nicht anerkannt. Für die Kündigung ist der Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend. Ein Rücktritt vom Austritt kann bis zum jeweiligen spätestem Eingangstermin in der gleichen Form wie der Austritt erklärt werden. Ein erneuter Aufnahmebeitrag entfällt, wenn die Beitragszahlung lückenlos erfolgt.
- Ist die Teilnahme am Sportbetrieb für länger als drei Monate fachärztlich als nicht möglich bescheinigt, kann das Mitglied ab dem 1. des Folgemonats nach Eingang beim GTV die Umstellung auf passiven Beitrag oder eine Pausierung der Beiträge beantragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsregelungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.